



# **STATUTEN**

Gemeinnütziger Frauenverein Langnau

## **I NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Langnau" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 3550 Langnau.

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Bern-Freiburg.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der Kantonalverband und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Der Verein unterhält:

- a) eine Brockenstube
- b) die Aufgabenhilfe
- c) die Turngruppe
- d) die Singgruppe

## **II MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

### **III VEREINSORGANE**

#### **Allgemeines**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Büroausschuss, nach Bedarf (Präsidentin, Kassierin, Sekretärin und 1 Vorstandsmitglied)
- d) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

#### **Hauptversammlung**

#### **Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

#### **Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

#### **Art. 7 Beschlussfassung**

Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Hauptversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht eine geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

#### **Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
  - Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnungen des Vereins
  - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
  - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin, und der Kontrollstelle

- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 30'000.00 übersteigen
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten und des Spesenreglementes
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens 14 Tage dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

## **Vorstand**

### **Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

### **Art. 10 Entschädigungen**

Den Vorstandsmitgliedern und Kommissionsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt. Die Entschädigungen sind im separaten Spesenreglement geregelt.

### **Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand bzw. der Büroausschuss ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin und Sekretärin vertreten den Verein nach aussen. Sie führen die Unterschrift kollektiv zu zweien. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.

- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragene sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Hauptversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- i) Erlass von Reglementen
- k) Ausschluss von Mitgliedern.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren**

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen/Revisoren. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Revisorinnen/Revisoren sind wiederwählbar. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 15 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus der Brockenstube, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.  
Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

### **Art. 16 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB)

### **Art. 17 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

### **Art. 18 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V STATUTENÄNDERUNG**

### **Art. 19 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

## **VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 20 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 21 Vermögensverwendung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von Zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

### **Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen jene vom 01.01.2015 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Präsidentin:



Jrene Wittwer

Die Sekretärin:



Gisela Schlapbach

Langnau, 24.3.2017